

## Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) Landkreis Berchtesgadener Land

Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die **Arbeitslosengeld II**, **Sozialgeld** oder Sozialhilfe erhalten oder deren Eltern **Kinderzuschlag** oder **Wohngeld** beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Auch wer Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben. Zudem kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets auch bestehen, wenn das Kind bzw. seine Eltern zwar ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können.

### Wer ist anspruchsberechtigt:

Leistungen für Bildung erhalten hilfebedürftige Kinder in Kindertagesstätten (Kitas) und in der Kindertagespflege, sowie hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und hierfür keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden für alle hilfebedürftigen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erbracht.

### **Bitte wenden Sie sich bei Fragen oder zur Antragstellung an: (Zuständigkeiten)**

#### **Empfänger Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld**

Jobcenter Berchtesgadener Land  
Bahnhofstr. 22, 83435 Bad Reichenhall  
Tel.: 08651 7637 688 oder 689

[JC-Berchtesgadener-Land.Bildung-u-Teilhabe@jobcenter-ge.de](mailto:JC-Berchtesgadener-Land.Bildung-u-Teilhabe@jobcenter-ge.de)

Ab 01.08.2019 gelten Leistungen für Bildung und Teilhabe, mit Ihrem Antrag oder Weiterbewilligungsantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Bewilligungszeitraum als mitbeantragt und brauchen nicht gesondert beantragt zu werden.

**Es sind jedoch Nachweise zu erbringen, welche Bedarfe im Einzelnen benötigt werden.**

Formulare zur Bestätigung Ihre Bedarfe erhalten Sie auf Anfrage gern zugesendet.

#### **Empfänger Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld,**

#### **Leistungen nach dem**

#### **Asylbewerberleistungsgesetz**

Landratsamt Berchtesgadener Land  
Salzburgerstr. 64, 83435 Bad Reichenhall  
Tel.: 08651 7730

Bitte stellen Sie je nach Grundleistung einen Antrag, auf Kostenübernahme bei der für Sie zuständigen Stelle im Landratsamt Berchtesgadener Land.

<https://www.lra-bgl.de/lw/bildung-arbeit-wirtschaft/ausbildung/bildung-teilhabe/>

Anträge und Formulare zur Bestätigung Ihre Bedarfe erhalten Sie auf Anfrage gern zugesendet.

## Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

### Welche Leistungen/ Bedarfe können anerkannt werden:

- **Schulausflüge bzw. Ausflüge (eintägige Ausflüge) von Tageseinrichtungen** oder im Rahmen von Kindertagespflege,
- **mehrtägige Klassenfahrten** in der Schule, bzw. mehrtägige Fahrten von Tageseinrichtungen oder im Rahmen von Kindertagespflege,

Dem Grunde nach erfolgt eine direkte Abrechnung mit der jeweiligen Tageseinrichtung oder Schule. Erstattungen von Kosten sind möglich, wenn der Bedarf durch die entsprechende Tageseinrichtung oder Schule nachgewiesen wird und ein geeigneter Nachweis über die Zahlung erbracht wird.

- **persönlicher Schulbedarf**

Es wird ein persönlicher Schulbedarf von insgesamt 156,00 Euro im Kalenderjahr 2022 als Pauschale anerkannt, und zwar 52,00 Euro für das zweite Schulhalbjahr 2021/22 und 104,00 Euro für das erste Schulhalbjahr 2022/23.

Bitte reichen Sie mit der Einschulung und ab dem 15ten Geburtstag jährlich eine Schulbestätigung ein.

Die Pauschale ist zweckgebunden, es können Nachweise für die Verwendung angefordert werden.

- **Schülerbeförderung**

Dem Grunde nach übernehmen die Städte und Gemeinden bzw. der Landkreis Berchtesgadener Land die Kosten für notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht von öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen. (bayerisches Schulwegfreiheitsgesetz) Bitte informieren Sie sich unter:

<https://www.lra-bgl.de/lw/sicherheit-verkehr/schuelerbefoerderung/>

Sollten Sie eine Ablehnung der Übernahme der Kosten erhalten, wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle der Bildung und Teilhabeleistungen, gern werden wir Sie beraten. (z.B. Gastschulverhältnis)

- **ergänzend notwendige Lernförderung,**

Bitte stellen Sie unter Beachtung der Zuständigkeit einen "Antrag" bei der zuständigen Stelle. Geben Sie hier bereits eine kurze Einschätzung der Notwendigkeit bekannt. Wir senden Ihnen dann alle notwendigen Unterlagen zu.

- **Aufwendungen für das gemeinsame Mittagessen in Kindertagesstätten, Schulen und der Kindertagespflege**

Bitte weisen Sie uns Ihren Bedarf durch eine Bestätigung des Anbieters nach. Formulare senden wir Ihnen gern zu. Sie erhalten folgend eine Kostenübernahmebestätigung für den Anbieter, welcher dann fast ausnahmslos mit der zuständigen Behörde abrechnet.

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben haben Kinder und Jugendliche die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (SGB II).

Es können Leistungen für **Mitgliedsbeiträge** in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, **Unterricht** in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an **Freizeiten** in Höhe von maximal 15 Euro monatlich im Rahmen der Hilfebedürftigkeit berücksichtigt werden.

Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise, Anmeldungen oder Mitgliedsbescheinigungen und Ihre Zahlungen an den Anbieter ein. Dem Grunde nach werden Ihnen die Kosten bis zum maximal angesparten Budget erstattet. Alternativ senden wir Ihnen auch gern ein Formular für den Anbieter der Teilhabe.